



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

1.3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich.....	3
Art. 2 Abkürzungen.....	3
Art. 3 Abteilung Spielberechtigung (ASB).....	3
Art. 4 Definitionen.....	4
Art. 5 Altersbestimmung.....	4
Art. 6 Fristen.....	4
1.3.2 Spielerregistrierung.....	4
Art. 7 Bedeutung der Spielerregistrierung.....	4
Art. 8 Registrierungsantrag.....	5
Art. 9 Clubwechselfeldung.....	5
Art. 10 Erteilung und Verweigerung der Spielerregistrierung.....	6
Art. 11 Verrechnung von Registrierungsgebühr und Ausbildungsentschädigung.....	6
Art. 12 Fehlbare Clubs.....	7
Art. 13 Finanzielle Unterdeckung der SIHF.....	8
1.3.3 Administrativ- und Registrierungsgebühr.....	8
Art. 14 Berechnung der Registrierungsgebühr.....	8
Art. 15 Faktor Alter.....	8
Art. 16 Faktor Spiele.....	9
Art. 17 Sonderfälle zum Faktor Spiele bei Aktivspielern.....	10
Art. 18 Faktor Club.....	10
Art. 19 U20-Nationalspieler und Schlüsselspieler.....	11
Art. 20 Pro rata Berechnung der Registrierungsgebühr.....	12
Art. 21 Clubwechsel nach der erteilten Spielerregistrierung.....	12
Art. 22 Ligawechsel nach der erteilten Spielerregistrierung.....	13
1.3.4 Ausbildungsentschädigung.....	13
Art. 23 Allgemeines.....	13
Art. 24 Ausbildungseinheiten (AE).....	13
Art. 25 A-Nationalspieler.....	15
Art. 26 Ausbildungsentschädigung.....	15
Art. 27 Abtretung und Erwerb von AE.....	15
Art. 28 Beiträge aus NHL-IIHF Verträgen.....	15
1.3.5 Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung eines Arbeitsvertrages durch den Spieler.....	15
Art. 29.....	15



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

1.3.6 Rechtspflege	16
Art. 30.....	16
1.3.7 Schlussbestimmungen	16
Art. 31 Textdifferenzen.....	17
Art. 32 Kompetenzen des LS und des NAS zur Änderung des vorliegenden Reglements.....	17
Art. 33 Anpassung gültiger Reglemente.....	17
Art. 34 Inkrafttreten.....	17
1.3.8 Fraueneishockey	17
Art. 35 Abweichungen vom vorliegenden Reglement.....	17



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

1.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

1. Das vorliegende Reglement regelt das Verfahren für die Registrierung von Spielern für Clubs des NAS und des LS. Das Reglement beinhaltet insbesondere die Bestimmungen für die Berechnung der jährlichen Gebühren für die Registrierung von Spielern und die Richtlinien für die Verteilung der Ausbildungsentschädigungen unter den ausbildenden Clubs. Im Weiteren behandelt dieses Reglement die Konsequenzen bei vorzeitiger Auflösung eines Arbeitsvertrages durch den Spieler. Schliesslich legt dieses Reglement die Kompetenzbereiche des LS und des NAS zur Reglementsänderung fest.
2. Das vorliegende Reglement ist anwendbar auf männliche Eishockeyspieler des LS und des NAS. Im Fraueneishockey ist dieses Reglement unter Berücksichtigung der in Kapitel VIII. aufgezählten Abänderungen anwendbar.
3. Es ist zu unterscheiden zwischen der Spielerregistrierung A und der Spielerregistrierung B. Die Details hierzu werden vom Reglement System 2 Spielerregistrierungen des LS und des NAS geregelt. Beide Spielerregistrierungen werden in diesem Reglement, wo nicht ausdrücklich unterschieden, grundsätzlich gleich behandelt.

Art. 2 Abkürzungen

Folgende Abkürzungen werden im vorliegenden Reglement verwendet:

- AE = Ausbildungseinheiten
- ASB = Abteilung Spielberechtigung
- IIHF = International Ice Hockey Federation
- NHL = National Hockey League
- LS = Leistungssport (National League)
- NLA, NLB = National League A, National League B
- SIHF = Swiss Ice Hockey Federation
- NAS = Nachwuchs- und Amateursport

Art. 3 Abteilung Spielberechtigung (ASB)

1. Die ASB ist Teil des Nachwuchs- und Amateursports der SIHF.
2. Der ASB obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Administrative Abwicklung der Spielerregistrierung,
 - führen einer Statistik über die Anzahl Spiele jedes Spielers des LS und des NAS gemäss Matchblättern in den vergangenen zwei Saisons, wobei die Kategorien A-Nationalmannschaft, NLA, NLB und 1. Liga erfasst und als solche aufgeführt werden,
 - führen einer Statistik über die U16- bis U20-Nationalspieler und die A-Nationalspieler
3. Die Rechnungsstellung der Registrierungsgebühr und der Administrativgebühr für Spielerregistrierungen und Gutschrift von Ausbildungsentschädigungen an die ausbildenden Clubs sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs betreffend Registrierungsgebühr und



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

Ausbildungsentschädigung zwischen den Clubs des LS und des NAS, obliegt der Finanzabteilung der SIHF.

Die ASB ist Teil des Nachwuchs- und Amateursports der SIHF.

Art. 4 Definitionen

1. *Aktivspieler* sind alle von der ASB registrierten Spieler, die aufgrund ihres Jahrgangs in den bestehenden Nachwuchskategorien nicht mehr spielberechtigt sind. *Nachwuchsspieler* sind alle von der ASB registrierten Spieler, die nicht als Aktivspieler gelten. Overage-Spieler (ältere Spieler, die in limitierter Anzahl bei den Junioren Top, Junioren A und Junioren B spielberechtigt sind), gelten nicht als Nachwuchsspieler.
2. *Eine Aktivmannschaft* ist eine Mannschaft, die im LS oder im NAS (1. bis 4. Liga) spielt. Ein *AktivClub* ist ein Club, der mindestens über eine Aktivmannschaft verfügt. Clubs, die über keine Aktivmannschaft verfügen, gelten in diesem Reglement als *Nachwuchs-Organisation ohne Aktivmannschaft*.
3. *Inländer* sind Spieler mit Schweizer Staatsbürgerschaft, *Ausländer* sind Spieler ohne die Schweizer Staatsbürgerschaft. Grundsätzlich sind im vorliegenden Reglement Ausländer, Ausländer mit Schweizerlizenz (Status „wie Schweizer“) und Grenzgänger dem Inländer gleichgestellt. Gewisse Ausnahmen bestehen jedoch bei der Berechnung der Registrierungsgebühr.
4. Als *U20-Nationalspieler* gilt nach diesem Reglement ein Inländer ab seiner ersten Nennung auf dem Matchblatt an einer U20-Weltmeisterschaft. Als *A-Nationalspieler* gilt nach diesem Reglement ein Inländer ab seiner ersten Nennung auf dem Matchblatt der A-Nationalmannschaft an einer Weltmeisterschaft oder an olympischen Winterspielen, unabhängig von seinem Alter.

Art. 5 Altersbestimmung

Zur Bestimmung des im Rahmen dieses Reglements massgeblichen Alters eines Spielers für eine bestimmte Saison ist vom Jahr, in dem die fragliche Saison zu Ende geht, der Geburtsjahrgang des betreffenden Spielers abzuziehen.

Art. 6 Fristen

Sollte ein in diesem Reglement bestimmtes Datum auf einen Samstag, Sonntag oder einen öffentlichen Feiertag fallen, so ist das Datum des nächstfolgenden Werktages erheblich.

1.3.2 Spielerregistrierung

Art. 7 Bedeutung der Spielerregistrierung

1. Ein Club des LS oder des NAS hat für jeden Spieler, den er im Rahmen der Meisterschaften des LS und des NAS einsetzen möchte, für jede Saison gemäss dem vorliegenden Reglement eine Spielerregistrierung zu beantragen. Spieler ohne Spielerregistrierung sind für die Meisterschaften des LS oder des NAS nicht spielberechtigt.
2. Für die Spielerregistrierung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr setzt sich zusammen aus einer Administrativgebühr und aus einer Registrierungsgebühr (Kapitel III.). Letztere wird als Ausbildungsentschädigung (Kapitel IV.) verteilt an die ausbildenden Clubs entsprechend den erbrachten Ausbildungsleistungen (Art. 24).
3. Es ist zu unterscheiden zwischen der Spielerregistrierung A und der Spielerregistrierung B. Die Details hierzu werden vom Reglement System 2 Spielerregistrierungen des LS und des NAS geregelt. Beide



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

Spielerregistrierungen werden in diesem Reglement, wo nicht ausdrücklich unterschieden, grundsätzlich gleich behandelt.

Art. 8 Registrierungsantrag

1. Eine Spielerregistrierung ist durch den Club eines Spielers bei der ASB zu beantragen. Um eine Spielerregistrierung für einen Spieler beantragen zu können, muss der Club im Besitze einer entsprechenden Absichtserklärung des Spielers sein, oder mit dem Spieler einen Arbeitsvertrag unterzeichnet haben. Der Beweis hierfür muss auf Ersuchen der ASB durch den Club erbracht werden.
2. Im Registrierungsantrag ist anzugeben, für welche Liga (NLA, NLB, 1. Liga etc.) der Spieler registriert werden soll.
3. Für Spieler, die noch nie bei einem Club registriert waren und für Spieler, deren Registrierung für den letzten Club nach vorübergehender Aufhebung wieder aktiviert werden soll, ist das Formular T1 zu verwenden. Solche Neu- und Wiederanmeldungen können während der gesamten Saison erfolgen. Registrierungsanträgen für Spieler mit Formular T1, die noch nie bei einem Club registriert waren, ist zwingend eine gut lesbare Kopie eines amtlichen Ausweises beizulegen. Für Spieler, welche in der vergangenen Saison bereits für den gleichen Club registriert waren, sind online auf MyHockey mittels globaler Spielerregistrierung T2, anzumelden. Für Spieler, die von einem anderen zu einem neuen Club stossen, ist das Formular T3 (Clubwechselformular) zu verwenden (siehe Art. 9).
4. Clubs des LS können ab dem 1. Juni bis zum Transferschluss Clubwechsel-Formulare für Spieler bei der ASB einreichen. Clubs des NAS müssen dies zwischen dem 15. April und dem 15. September vornehmen, haben aber zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember begrenzt die Möglichkeit für weitere Registrierungsanträge. Details hierzu sind in den Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern des NAS geregelt.
5. Die Clubs werden aufgefordert, die globale Spielerregistrierung online via MyHockey mittels "T2-Onlineanmeldung" für die bevorstehende Saison bis spätestens am 20. August zu erfassen.
6. Für Spieler im Ausbildungsalter (siehe Art. 24) kann der ASB zusammen mit dem Registrierungsantrag mitgeteilt werden, welchem Club in der betreffenden Saison die AE zuzuteilen sind, sofern die AE nicht demjenigen Club zugeteilt werden sollen, der den Registrierungsantrag stellt.
7. Für Spieler, welche noch nicht 4-jährig sind (siehe Art. 5) kann keine Spielerregistrierung beantragt werden.
8. Erfüllt ein Registrierungsantrag die formellen Anforderungen des vorliegenden Reglements nicht, so ist er von der ASB unter Hinweis auf den Fehler und mit einer Nachfrist zur Verbesserung zurückzuweisen. Die Anfechtung dieser Rückweisung ist ausgeschlossen.

Art. 9 Clubwechselformular

1. Die Clubwechselformular (Formular T3) verlangt die Unterschriften des bisherigen und des neuen Clubs des Spielers, und im NAS oder bei Nachwuchsspielern die Unterschrift des Spielers oder seines gesetzlichen Vertreters.
2. Der bisherige Club kann seine Unterschrift verweigern, wenn
 - der Spieler mit diesem Club einen gültigen Vertrag hat,
 - der Austritt nicht ordnungsgemäss nach den Statuten erfolgt ist (Austrittsschreiben), oder wenn
 - offene finanzielle oder materielle Verpflichtungen des Spielers gegenüber dem Club bestehen (Mitgliederbeiträge, Sponsorenbeiträge, belegbare Materialleihgaben, offene Bussen etc.).



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

3. Wird eine Clubwechselfmeldung ohne Unterschrift des bisherigen Clubs bei der ASB eingereicht, haben die beiden in den Clubwechsel involvierten Clubs während 10 Tagen Zeit, eine Einigung zu finden. Wird in dieser Zeit keine Einigung gefunden und der ASB mitgeteilt, so kann die Angelegenheit durch einen involvierten Club vor den zuständigen Einzelrichter gebracht werden.
4. Der zuständige Einzelrichter entscheidet in einem beschleunigten Verfahren gemäss dem Rechtspflegereglement und nach Anhörung der beiden in den Clubwechsel involvierten Clubs und des involvierten Spielers über die Spielerregistrierung beim neuen Club. In einem ordentlichen Verfahren gemäss dem Rechtspflegereglement entscheidet der zuständige Einzelrichter über finanzielle Streitigkeiten der involvierten Parteien im Zusammenhang mit dem Austritt des Spielers aus dem bisherigen Club.
5. Die Unterschrift des bisherigen Clubs ist nicht mehr nötig, wenn ein Spieler / eine Spielerin, dessen / deren Transferrechte nicht einem ausländischen Verband angehören und der / die während 3 Saisons nicht für einen Club qualifiziert war (weder in der Schweiz noch im Ausland). Ein solcher Spieler / eine solche Spielerin kann mittels Formular T1 (mit allen notwendigen Unterlagen) neu registriert werden. Die Ausbildungseinheiten, die der Spieler / die Spielerin aus einer vorangehenden Spielerregistrierung gemäss dem vorliegenden Reglement erzielt hat, bleiben jedoch auch dann bestehen, wenn der Spieler / die Spielerin 3 oder mehr Saisons nicht qualifiziert war.

Art. 10 Erteilung und Verweigerung der Spielerregistrierung

1. Die Spielerregistrierung für einen Spieler ist gültig erteilt, wenn der Name des fraglichen Spielers auf der Spielerliste im Internet auf <http://myhockey.swiss-icehockey.ch> erscheint.
2. Die Erteilung der Spielerregistrierung dauert ab Eingang des Registrierungsantrags bei der ASB höchstens vier Werktage.
3. Eine Spielerregistrierung wird für jeden Spieler für die Liga erteilt, für die sie beantragt wurde (NLA, NLB, 1. Liga etc.).
4. Die Spielerregistrierungen werden in folgende Kategorien unterteilt:
 - Kategorie I: Inländer
 - Kategorie II: Ausländer, welche während der Ausbildung (siehe Art. 24) für einen Schweizer Club registriert waren
 - Kategorie III: Frauen
 - Kategorie IV: Ausländer ohne Ausbildung bei einem Schweizer Club, Universitätsspieler, Senioren und Veteranen
5. Verweigert die ASB die Ausstellung der Spielerregistrierung, so hat sie dies dem betreffenden Club mit Begründung innerhalb von vier Werktagen seit dem Eingang des Registrierungsantrags mitzuteilen.
6. Einsprachen gegen eine Verweigerung der Spielerregistrierung sind an den zuständigen Einzelrichter zu richten. Dieser eröffnet ein Verfahren gemäss dem Rechtspflegereglement.
7. Telefonisch werden keine Spielerregistrierungen erteilt.

Art. 11 Verrechnung von Registrierungsgebühr und Ausbildungsentschädigung

1. Ab dem 15. September ermittelt die Finanzabteilung der SIHF für jeden Club die Höhe der gesamten zu zahlenden Administrativgebühren und Registrierungsgebühren (siehe Kapitel III.) und die Höhe der gesamten Ansprüche auf Ausbildungsentschädigung (siehe Kapitel IV.) im Zusammenhang mit allen



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

Registrierungsanträgen, die bis zum 15. September bei der ASB eingegangen sind, und verrechnet diese beiden Ansprüche gegeneinander (erstes Clearing).

2. Resultiert aus dieser Verrechnung eine Nettoforderung der SIHF gegen einen Club, so wird der entsprechende Betrag dem betroffenen Club von der SIHF bis spätestens am 30. September in Rechnung gestellt. Nettoforderungen der SIHF sind durch die Clubs bis zum 31. Oktober zu begleichen.
3. Für Registrierungsanträge, die bei der ASB zwischen dem 16. September und dem 31. Januar eingehen, wird eine allfällige Forderung der SIHF den Clubs bis spätestens am 15. Februar in Rechnung gestellt, und die Forderungen sind durch die Clubs bis zum 15. März an die ASB zu begleichen (zweites Clearing).
4. Eine Forderung der SIHF gegen einen Club aufgrund einer Spielerregistrierung nach dem 31. Januar wird per Ende Saison in Rechnung gestellt und ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsversand (drittes Clearing).
5. Versäumt ein Club die Zahlungsfrist, so wird ein Verfahren gegen ihn eingeleitet (siehe Art. 12).
6. Resultiert bei Registrierungsanträgen, die bis zum 15. September bei der ASB eingegangen sind, aus der Verrechnung eine Nettoforderung eines Clubs gegen die ASB, so wird der entsprechende Betrag dem berechtigten Club von der ASB bis spätestens am 15. November gutgeschrieben (erstes Clearing).
7. Für Registrierungsanträge, die bei der ASB zwischen dem 16. September und dem 31. Januar eingehen, wird eine allfällige Forderung eines Clubs gegen die ASB dem berechtigten Club von der ASB bis spätestens am 31. März gutgeschrieben (zweites Clearing).
8. Eine allfällige Forderung eines Clubs gegen die ASB aufgrund einer Spielerregistrierung nach dem 31. Januar wird dem berechtigten Club 15 Tage nach der Fälligkeit der entsprechenden Registrierungsgebühr gutgeschrieben (drittes Clearing).

Art. 12 Fehlbare Clubs

1. Beahlt ein Club eine Forderung der ASB nicht vollständig innerhalb der vorgeschriebenen Frist (siehe Art. 11), geht die ASB wie folgt vor:
 - Die SIHF versendet innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Zahlungserinnerung an den säumigen Club, mit der Aufforderung, den ausstehenden Betrag innert 10 Tagen zu begleichen. Die Mahnung enthält zusätzlich zur Grundforderung eine Busse für den Zahlungsverzug von CHF 1'000 für Clubs des LS, bzw. bis zu CHF 500 für Clubs des NAS. Diese Bussen werden durch den LS- bzw. NAS- Direktor ausgesprochen. Weiter beinhaltet die Mahnung den Hinweis, dass seit dem Fälligkeitstermin ein Verzugszins auf die Grundforderung in der Höhe von fünf Prozent geschuldet ist, der nach Zahlungseingang der Grundforderung und der Busse erhoben werden wird.
 - Die SIHF versendet innerhalb von 30 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist eine zweite Zahlungserinnerung an den säumigen Club, mit der Aufforderung, den ausstehenden Betrag innert 10 Tagen zu begleichen. Die Mahnung enthält zusätzlich zur Grundforderung und zur Busse für die erste Zahlungserinnerung eine Busse für die zweite Zahlungserinnerung von CHF 5'000 für Clubs des LS, bzw. bis zu CHF 1'000 für Clubs des NAS. Diese Bussen werden durch den LS-, bzw. NAS-Direktor ausgesprochen. Weiter beinhaltet die Mahnung den wiederholten Hinweis auf den Verzugszins von 5%.
 - Die SIHF kann nach Rücksprache mit dem LS-, bzw. NAS-Direktor 50 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist die Betreibungsbegehren an die zuständige Behörde versenden und damit den Weg des Zahlungsinkassos gemäss dem SchKG bis zur vollständigen Überweisung durch den säumigen



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

Club beschreiten. Sollten Verlustscheine aus der Forderungseintreibung gemäss dem SchKG resultieren, behalten sich LS und NAS die Zedierung von Forderungen von der SIHF an LS und NAS zwecks Guthabenverrechnung gegenüber den entsprechenden Club, und bei deren objektiven Unmöglichkeit, den Ausschluss aus dem Spielbetrieb vor.

2. Die den Clubs infolge Zahlungsverzug belasteten Bussen und Zinsen werden dem LS, bzw, dem NAS gutgeschrieben.

Art. 13 Finanzielle Unterdeckung der SIHF

1. Die finanzielle Unterdeckung der SIHF infolge von Zahlungsverzügen seitens der Clubs des LS deckt der LS mittels Zahlungen an die SIHF in Höhe der Ausstände der ihr angehörenden Clubs.
2. Bei finanzieller Unterdeckung der SIHF infolge von Zahlungsverzügen seitens der Clubs des NAS werden mittels Sperrfunktion sämtliche Geldflüsse eingefroren, welche mit dem säumigen Club des NAS in Verbindung stehen, bis der gesamte geschuldete Betrag an die SIHF überwiesen ist.

1.3.3 Administrativ- und Registrierungsgebühr

Art. 14 Berechnung der Registrierungsgebühr

1. Die Registrierungsgebühr berechnet sich vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement für Spielerregistrierungen der Kategorie I und II (siehe Art. 10) auf der Grundlage der folgenden Berechnungsformel:
 - Sofern nur drei oder weniger der zuteilbaren Ausbildungsjahre keinem Schweizer Club zugewiesen werden können:
Faktor Alter x Faktor Club x Faktor Spiele
 - Sofern mehr als drei der zuteilbaren Ausbildungsjahre keinem Schweizer Club zugewiesen werden können:
Faktor Alter x Faktor Club x Faktor Spiele x Anzahl der an Schweizerische Clubs zugewiesene AE ÷ Maximale Anzahl der zuteilbaren AE.
2. Die nicht zuteilbaren Ausbildungsjahre beziehen sich nur auf den Zeitraum vom 10. bis zum 22. Altersjahr. Die Altersjahre 6 bis 9 (siehe Tabelle gemäss Artikel 24) sind davon nicht betroffen.
3. Die Berechnung der Registrierungsgebühr für Spielerregistrierungen der Kategorie III ist im Kapitel VIII. dieses Reglements geregelt (Anhang für Fraueneishockey). Für Spielerregistrierungen der Kategorie IV ist nur die Administrativgebühr zu zahlen.
4. Gegebenenfalls wird ein zeitlich befristeter Aufpreis für U20-Nationalspieler und/oder ein Aufpreis für Schlüsselspieler (siehe Art. 19) hinzugerechnet.
5. In jedem Fall ist für die Registrierung eines Spielers eine Administrativgebühr zu zahlen. Diese wird von den Ligen festgelegt und bei der Registrierung von der ASB zugunsten der Ligen eingefordert. Dies gilt auch für Registrierungen von Spielern infolge internationaler Transfers. Die Höhe der Administrativgebühr ist in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 15 Faktor Alter

Entsprechend der nachstehenden Tabelle wird jeder Altersstufe ein Wert zugeteilt, welcher bei der Berechnung der Registrierungsgebühr dem Faktor Alter entspricht. Das Alter ist nach den Vorgaben von Art. 5 zu bestimmen.



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

Alter	Faktor Alter
bis 15	0
16/17	300
18	1000
19/20	2000
21/22	1700
23-25	1200
29-28	1250
29/30	1200
31/32	1100
33-35	1000
36/37	800
38/39	500
ab 40	300

Art. 16 Faktor Spiele

1. Der Faktor Spiele wird bestimmt durch die Anzahl Spiele des zu registrierenden Spielers in den vergangenen zwei Saisons. Folgende Berechnungsformel kommt zur Anwendung:
 $(\text{Länderspiele} \times \text{Faktor Nati} + \text{NL-Spiele} \times 0.47 + \text{SL-Spiele} \times 0.34 + 1. \text{ Liga-Spiele} \times 0.294 + 2.5) \div 2.5$
2. Als Länderspiele werden alle Spiele mit der A-Nationalmannschaft im Zeitraum der vergangenen zwei Saisons gezählt. Spiele mit einer ausländischen Nationalmannschaft werden nicht gezählt.
3. Der Faktor Nati für eine bestimmte Saison ist abhängig vom Alter des Spielers (siehe Art. 5). Ist der Spieler 24 Jahre alt oder jünger, beträgt der Faktor Nati 1.8, ist der Spieler älter als 24 Jahre, beträgt der Faktor Nati 1.5.
4. In der NL und der SL zählen sämtliche Meisterschaftsspiele der vergangenen zwei Saisons, d.h. Qualifikation und Playoff. Payout und Ligaqualifikationsspiele werden nicht mitgezählt. In der 1. Liga zählen ebenfalls sämtliche Meisterschaftsspiele inklusive Finale der vergangenen zwei Saisons, es können aber höchstens 33 Spiele pro Saison angerechnet werden.
5. Der Einsatz eines Ersatztorhüters wird nur dann gewertet, wenn der Ersatztorhüter in mehr als einem Spieldrittel eingesetzt wurde (analog Artikel 14 des Reglements "Rahmenbedingungen für die Spielerregistrierung" und Artikel 3.1.1 des Reglements "System 2-Spieleregistrierungen):
Beispiel: 5 Minuten im 1. Drittel, 2 Minuten im 2. Drittel = als gespielt gewertet



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

Beispiel: 20 Minuten im 1. Drittel, keine weiteren Einsätze: = nicht gespielt
Eine Verlängerung oder ein Penaltyschiessen gelten ebenfalls als "Einsätze in einem Drittel"

6. Einsätze mit Auswahlteams im Rahmen von Nationalmannschaftsprojekten in der regulären Meisterschaft der NL, SL oder 1. Liga werden für die Auswahlspieler als Spiele derjenigen Liga gezählt, in welcher die Spiele gespielt werden.
7. Für einen Torhüter zählt ein Spiel, sofern er in diesem in mehr als einem Drittel gespielt hat. Bei einem Feldspieler zählt ein Spiel, sofern er auf dem Matchblatt aufgelistet und beim Spiel anwesend ist.
8. Sonderfall Spieler bis 22 Jahre: Bei Spielern bis 22 Jahre (Beispiel Saison 17/18 = bis Jg 96) werden 50% aller Spiele der Swiss Regio League (MySports League) und der 1. Liga berechnet (auf eine Ganzzahl aufgerundet).
9. Sonderfall 2. Liga: Bei sämtlichen Spielen werden 50% aller Spiele der NL, SL, Swiss Regio League (MySports League) und 1. Liga berechnet (auf eine Ganzzahl aufgerundet).

Art. 17 Sonderfälle zum Faktor Spiele bei Aktivspielern

1. Die Anzahl Spiele eines Inländers und Aktivspielers in der NLA, NLB oder 1. Liga, welcher in einer oder beiden der zwei vergangenen Saisons in einer Aktivliga im Ausland registriert war, entspricht für jede fehlende Saison 80% der maximalen Anzahl Spiele der verpassten Saison(s) derjenigen Liga, für welche der fragliche Spieler neu registriert wird.
2. Die Anzahl Spiele eines Ausländers und Aktivspielers, für den ein Schweizer Club AE hat, und für den in einer oder beiden der zwei vergangenen Saisons nicht bis spätestens um 20:00 Uhr am Tag des ersten Meisterschaftsspiels der entsprechenden Liga ein Registrierungsantrag bei der ASB eingereicht wurde, entspricht für jede fehlende Saison 80% der maximalen Anzahl Spiele der verpassten Saison(s), für welche der fragliche Spieler neu registriert wird.
3. Die Anzahl Spiele eines Nachwuchsspielers in der NLA, NLB oder 1. Liga, welcher in einer oder beiden zwei vergangenen Saisons in einer Liga im Ausland registriert war und für den ein Schweizer Club AE hat, entspricht für jede fehlende Saison 80% der maximalen Anzahl Spiele der verpassten Saison(s) derjenigen Liga, für welche der fragliche Spieler in der anstehenden Saison registriert wird, sofern der Spieler vor seiner Zeit im Ausland total mindestens 10 Meisterschaftsspiele in der NLA, NLB oder 1. Liga absolviert oder er während seiner Zeit im Ausland an einer U20- und / oder U18-Weltmeisterschaft gespielt hat. Sofern eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt ist, werden die 80% der maximalen Anzahl Spiele der verpassten Saison(s) entsprechend gutgeschrieben.

Art. 18 Faktor Club

Der Faktor Club ist aus der nachstehenden Wertetabelle ersichtlich:

Nationalität des Spielers	Liga	Faktor
Ausländer	NL	1.4
Inländer	NL	1
Inländer / Ausländer	SL	0.6

1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

Nationalität des Spielers	Liga	Faktor
Inländer / Ausländer	Swiss Regio League (MySports League)	0.48
Inländer / Ausländer	1. Liga 2. Liga	0.36 0.45
Inländer / Ausländer	3. Liga / 4. Liga	0
Inländer / Ausländer	Nachwuchs-Organisation ohne Aktivmannschaft	0.45

1. Bei einem Nachwuchsspieler ist zur Bestimmung des Faktors Club die Liga der höchstqualifizierten Mannschaft des Clubs des Spielers im Zeitpunkt des Registrierungsantrags massgeblich, unabhängig davon, für welche Liga der Spieler tatsächlich registriert werden soll. Wird eine Registrierung zwischen zwei Saisons beantragt, ist die Ligazugehörigkeit der höchstqualifizierten Mannschaft des Clubs in der bevorstehenden Saison massgeblich. Bei einem Aktivspieler ist zur Bestimmung des Faktors Club die Liga der Mannschaft massgeblich, für welche der Spieler registriert werden soll.
2. Erhält ein Ausländer im Verlauf seiner Karriere die Schweizer Staatsbürgerschaft, so gilt er bei der Bestimmung des Faktors Club für die kommende Meisterschaft als Inländer. Stichtag der Einbürgerung ist das Datum des letzten offiziellen Einbürgerungsdokuments. Die Schweizer Staatsbürgerschaft hat bis am 20. August vorzuliegen. Wird die Einbürgerung später vollendet, so gilt der Spieler bei der Bestimmung des Faktors Club für die gesamte Saison als Ausländer.
3. Jeder Aktiv-Club muss seine Nachwuchsabteilung der ASR melden. Innerhalb des LS muss die Nachwuchsabteilung der Clubs (AG's) die Verbindung mit dem Team des Leistungssports durch den Namen oder mittels rechtlicher Verbindung aufzeigen. Bei Verdacht auf Umgehung der Registrierungsgebühr kann auf Antrag eines Clubs oder der ASR der zuständige Einzelrichter anhand des vorliegenden Reglements über den anwendbaren Faktor Club entscheiden.
4. Nachwuchsverbindungen müssen das Ziel der Rekrutierung und Nachwuchsförderung verfolgen. Die "Nachwuchs-Bewegung" muss in schriftlicher Form im Rahmen der Meisterschaftsanmeldung den Nachweis zu Händen des Nachwuchs- und Amateursport Committee (NAC) einreichen, in welcher Form diese Verbindung in organisatorischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht geregelt ist. Das NAC entscheidet aufgrund von organisatorischen, personellen und wirtschaftlichen Kriterien ergänzend auch nach effizienter Nachwuchsbewegung und Rekrutierungsmassnahmen, bis spätestens der Regionalversammlung endgültig. Führen mehrere Clubs gemeinsam eine "Nachwuchsverbindung", so hat diese Nachwuchsorganisation so viele Mannschaften zu stellen, wie die Summe der geforderten Mannschaften aller beteiligten Clubs gemäss Reglement (bei Beteiligungen von Clubs der Swiss Regio League (MySports League) muss sowohl die Gesamtzahl der Teams als auch die geforderten Teams der Erfassungsstufe (Bambini/Piccolo) aufgezeigt werden können).
5. Die Nachwuchsverbindung ist im Zusammenhang mit der Spielberechtigung gemäss Artikel 4 der Rahmenbedingungen nur mit einem einzigen Club oder nur mit einer einzigen Nachwuchsbewegung möglich. Nur Spieler im Nachwuchsalter gemäss Artikel 4 Absatz 1 des vorliegenden Reglements können von der Nachwuchsverbindung profitieren

Art. 19 U20-Nationalspieler und Schlüsselspieler



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

1. Im Falle eines U20-Nationalspielers (siehe Art. 4) erhöht sich die Registrierungsgebühr für die restlichen Jahre der Ausbildungszeit (siehe Art. 24) um 15%.
2. Jeder Club des LS hat die Möglichkeit, drei Spieler für eine oder maximal zwei Saisons als Schlüsselspieler zu bestimmen.
3. Als Schlüsselspieler kann ein Club nur solche Spieler bestimmen, die am 15. November bei ihm entweder einen gültigen Spielervertrag haben oder in der betreffenden Saison bis zu diesem Datum nicht in der Schweiz registriert worden sind.
4. Rückwirkend kann die Wahl der Schlüsselspieler nicht mehr abgeändert werden. Ein für zwei Saisons bestimmter Schlüsselspieler bleibt auch dann für die festgelegte Zeitspanne Schlüsselspieler, wenn er denn Club verlässt, der ihn als Schlüsselspieler bestimmt hat.
5. Die einem Club der NLA für einen Schlüsselspieler zustehende Ausbildungsentschädigung (siehe Kapitel IV.) wird multipliziert mit 1.6. Bei einem Club der NLB wird die Ausbildungsentschädigung mit 1.4 multipliziert. Die Registrierungsgebühr erhöht sich entsprechend. Die Zusatzberechnung (Multiplikator 1.4 oder 1.6) kommt nur zur Anwendung, wenn der neue Lizenzclub in einer gleichen oder höheren Liga wie der Club spielt, welche den Spieler als Schlüsselspieler definiert hat.
6. Das zur Bestimmung der Schlüsselspieler zu verwendende Formular T5 muss bis am 15. November mittels Fax oder Post bei der ASB eingereicht werden.
7. Bei einem Spieler, der gleichzeitig U20-Nationalspieler und Schlüsselspieler ist, werden beide Aufschläge der Registrierungsgebühr auf der Grundlage der noch nicht erhöhten Registrierungsgebühr berechnet.

Art. 20 Pro rata Berechnung der Registrierungsgebühr

1. Die Registrierungsgebühr bei Registrierungsanträgen für den LS während der laufenden Saison berechnet sich *pro rata* nach folgendem Schlüssel:
 - Registrierungsanträge für Spiele ab 15. Oktober 4/5
 - Registrierungsanträge für Spiele ab 15. November 3/5
 - Registrierungsanträge für Spiele ab 15. Januar 2/5
 - Registrierungsanträge für Spiele ab 15. Februar 1/5
2. Die Registrierungsgebühr für Registrierungsanträge für Spieler des NAS für Spiele ab dem 1. Dezember beträgt 3/5 der vollen Registrierungsgebühr.
3. Die Registrierung ist für die ganze Saison gültig und kann nicht gegen Rückvergütung aufgehoben werden.
4. Die Administrativgebühr ist in jedem Fall vollumfänglich geschuldet. Es wird keine *pro rata* Berechnung dieser Gebühr vorgenommen.

Art. 21 Clubwechsel nach der erteilten Spielerregistrierung

1. Erfolgt ein Clubwechsel eines Spielers in einer Saison, in der einem Club für den betreffenden Spieler bereits eine Spielerregistrierung erteilt wurde, so ist für den Registrierungsantrag beim neuen Club das Formular T3 (Clubwechselformular, siehe Art. 9) zu verwenden.
2. Beim Clubwechsel eines Spielers nach der erteilten Spielerregistrierung in eine höhere Liga oder bei Einsätzen in einer höheren Liga mittels einer Spielerregistrierung B ist neben der



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

Administrativgebühr, einer zusätzlichen Transfergebühr zugunsten der Ligen, und einer Gebühr von CHF 20 zugunsten der ASB eine nach folgender Formel berechnete Registrierungsgebühr geschuldet: *(Registrierungsgebühr in der höheren Liga - tatsächlich bezahlte Registrierungsgebühr) x pro rata Zeit (siehe Art. 20)*

3. Beim Clubwechsel eines Spielers nach der erteilten Spielerregistrierung in eine höhere Liga oder bei Einsätzen in einer höheren Liga mittels einer Spielerregistrierung B gilt:
 - Die ersten neun Spiele in der höheren Liga erfolgen, abgesehen von der Administrativgebühr für die Spielerregistrierung, ohne Kostenfolge.
 - Ab dem zehnten Spiel erfolgt die *pro rata* Berechnung der Registrierungsgebühr per Datum des ersten Spieltages in der höheren Liga.
4. Einzige Kostenfolge eines Clubwechsels nach der erteilten Spielerregistrierung innerhalb der gleichen oder in eine tiefere Liga ist eine Transfergebühr zugunsten der Ligen.
5. Die Administrativgebühr, die Transfergebühr und gegebenenfalls die zusätzliche Registrierungsgebühr werden von der SIHF beim nächstmöglichen Clearing (Art. 11) in Rechnung gestellt. Die Abgeltung der bei der ersten Spielerregistrierung bezahlten Registrierungsgebühr ist Sache der beiden am Clubwechsel beteiligten Clubs.
6. Die finanziellen Folgen bei der vorzeitigen Auflösung eines Arbeitsvertrages durch einen Spieler (Art. 29) bleiben vorbehalten.

Art. 22 Ligawechsel nach der erteilten Spielerregistrierung

1. Wird ein Spieler in einer Saison, in der einem Club für den betreffenden Spieler bereits die Spielerregistrierung für eine bestimmte Liga erteilt wurde, in einer Mannschaft desselben Clubs, aber einer höheren Liga eingesetzt, so ist neben der Administrativgebühr und einer Gebühr von CHF 20 zugunsten der SIHF eine nach folgender Formel berechnete Registrierungsgebühr geschuldet: *(Registrierungsgebühr in der höheren Liga - tatsächlich bezahlte Registrierungsgebühr) x pro rata Zeit (siehe Art. 20)*
2. Beim Ligawechsel nach der erteilten Spielerregistrierung in eine höhere Liga innerhalb des gleichen Clubs erfolgt die *pro rata* Berechnung nach dem dritten Spiel per Datum des ersten Spieltages in der höheren Liga.
3. Die Administrativgebühr und gegebenenfalls die zusätzliche Registrierungsgebühr werden von der SIHF beim nächstmöglichen Clearing (Art. 11) in Rechnung gestellt.

1.3.4 Ausbildungsentschädigung

Art. 23 Allgemeines

Die von der SIHF einkassierten Registrierungsgebühren fliessen gemäss der in Tabelle "Ausbildungseinheiten" (siehe Art. 24) als Ausbildungsentschädigungen an die ausbildenden Clubs zurück. Das Kapitel „IV. Ausbildungsentschädigung“ enthält die relevanten Bestimmungen hierzu.

Art. 24 Ausbildungseinheiten (AE)

Für die Ausbildung von Spielern vom 6. bis zum 22. Altersjahr werden den ausbildenden Clubs nach folgender Tabelle AE zugeteilt:



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

Alter	AE	Kumuliert
Erfassungs-Label	2	
6	1	3
7	1	4
8	1	5
9	2	7
10	4	11
11	5	16
12	6	22
13	6	28
14	7	35
15	7	42
16	9	51
17	10	61
18	13	74
19	13	87
20	11	98
21	4	102
22	3	105

Die Registrierung pro Jahrgang ab dem 6. Altersjahr (Altersberechnung gemäss Reglement) ist verbindlich und für das Erlangen der AE zwingend. Die Erstregistrierung erfolgt mittels einer Neuanmeldung einer Spielerkarte.

- Die AE eines Spielers für eine Saison werden grundsätzlich demjenigen Club zugeteilt, der den Spieler am Stichtag 15. September registriert hat.
- Nicht zuteilbare AE eines Spielers fallen weg. Die maximale Anzahl der AE verringert sich entsprechend.
- Die AE werden dem berechtigten Club erst per Ende der Saison für die vergangene Saison zugeteilt und deshalb erst bei der Verteilung der Ausbildungsentschädigung in der nächsten Saison wirksam.



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

- Die Ausbildungsentschädigung wird per Clearingdatum grundsätzlich demjenigen Club belastet, der den Spieler am Stichtag 15. September registriert hat.
- Ab Saison 13/14 werden jedem registrierten Spieler 2 AE zu Gunsten des Erfassungslabls zugeteilt und im Rückfluss der Entschädigungen integriert.
- Die Gesamttabelle gemäss diesem Artikel gilt für jeden Spieler ab Saison 13/14. Nicht zuteilbare AE, egal auf welcher Altersstufe, fallen grundsätzlich weg, womit sich die Gesamtsumme der AE entsprechend reduziert. Für Spieler, welche bisher in der Altersstufe 6 - 9 die 3 AE zugeteilt hatten, erfolgt die folgende Neuzuteilung gemäss der neuen Tabelle mit total 5 AE in den Altersstufen 6 - 9 (siehe Tabelle oben)..
Alter = AE; Alter 6 = 1 AE / Alter 7 = 1 AE / Alter 8 = 1 AE / Alter 9 = 2 AE

Art. 25 A-Nationalspieler

Wenn ein Spieler zum ersten Mal die Kriterien zum A-Nationalspieler erfüllt (siehe Art. 4), werden demjenigen Club, für den der Spieler in diesem Zeitpunkt registriert ist, unabhängig vom Alter des Spielers ab der nächsten Saison fünf (zusätzliche) AE zugeteilt. Die maximale Anzahl AE beträgt bei A-Nationalspielern somit 110 AE.

Art. 26 Ausbildungsentschädigung

Der Rückfluss der Registrierungsgebühr als Ausbildungsentschädigung an die ausbildenden Clubs richtet sich nach der Zuteilung der AE. Die Registrierungsgebühr eines Spielers wird durch die Anzahl für ihn zugeteilten AE geteilt und den Clubs mit AE am betreffenden Spieler entsprechend ihren AE zugesprochen.

Art. 27 Abtretung und Erwerb von AE

1. AE eines Clubs können an einen anderen Club abgetreten werden. Die Abtretung erfolgt mittels Formular T4 mit Unterschriften der beiden beteiligten Clubs. Der Preis ist offen und verhandelbar und wirkt sich nicht auf die Erteilung der Spielerregistrierung aus.
2. Formulare T4, die bis am 15. September bei der ASB eingereicht werden, können in der laufenden Saison bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung noch berücksichtigt werden.
3. Die Abtretung von AE zwischen einem Club des LS und seiner Nachwuchsabteilung erfolgt ohne Administrativgebühr und hat mittels Formular T4 bis spätestens 15. September zu erfolgen, um in der laufenden Saison berücksichtigt werden zu können.
4. Bei Auflösung eines Clubs des LS oder des NAS werden die AE an den meistbietenden Club veräussert. Eine Zuordnung der AE an ein Mitglied des LS oder des NAS ist zwingend. Nur Clubs des LS oder des NAS können AE halten, erwerben oder veräussern.

Art. 28 Beiträge aus NHL-IIHF Verträgen

Beiträge für einen Spieler aus NHL-IIHF Verträgen werden unter den Clubs mit AE verteilt. Die AE von Clubs des LS werden dabei verdoppelt. Massgeblich ist die Ligazugehörigkeit im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags, bzw. die Ligazugehörigkeit in der kommenden Saison, wenn der Beitrag zwischen zwei Saisons fällig wird.

1.3.5 Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung eines Arbeitsvertrages durch den Spieler

Art. 29



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

1. Löst ein Spieler ein bestehendes Arbeitsverhältnis rechtsgültig auf, in der Absicht, mit einem anderen Club einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, sind folgende Konventionalstrafen als Schadenersatz geschuldet:
2. Bisheriger Arbeitgeber ist ein Club der NL A:
 - CHF 1'000'000, sofern der Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag mit dem bisherigen Arbeitgeber noch weiterlaufen würde.
 - Falls der Spieler an den letzten Olympischen Spielen einer A-Nationalmannschaft oder in den vier Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses an der Weltmeisterschaft einer A-Nationalmannschaft, einer U20- oder U18-Nationalmannschaft teilgenommen hat, erhöht sich die gemäss Alinea 1 dieser litera a berechnete Konventionalstrafe nochmals um 50%.
3. Bisheriger Arbeitgeber ist ein Club der NL B:
 - CHF 600'000, sofern der Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag mit dem bisherigen Arbeitgeber noch weiterlaufen würde.
 - Falls der Spieler in den vier Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses an einer Weltmeisterschaft einer A-Nationalmannschaft, einer U20- oder U18-Nationalmannschaft teilgenommen hat, erhöht sich die gemäss alinea 1 dieser litera b berechnete Konventionalstrafe nochmals um jeweils 50%.
 - ein Betrag von bis zu CHF 50'000, sofern es sich beim bisherigen Arbeitgeber um einen Club aus dem NAS handelt
4. Wird ein Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag nach dem 15. November aufgelöst, so erhöhen sich die Beträge gemäss Abs. 1 zusätzlich um den Differenzbetrag „Faktor Schlüsselspieler (Ausbildungsentschädigung x Faktor 0.6) für zwei Jahre. Eine Schadenersatzzahlung ist nicht geschuldet, wenn der Spieler das Arbeitsverhältnis im Rahmen einer vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist auflöst.
5. Die Pflicht, der gemäss vorstehendem Absatz berechneten Konventionalstrafen als Schadenersatz zu bezahlen, obliegt solidarisch dem Spieler und seinem neuen Arbeitgeber. Sie sind mit Abschluss des neuen Arbeitvertrages beim neuen Arbeitgeber fällig, falls (noch) kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, jedoch spätestens dann, wenn der neue Arbeitgeber eine Clubwechselformular (gemäss Art. 9) einreicht. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der neue Arbeitgeber die Konventionalstrafe als Schadenersatz gemäss Absatz 1 sowie einen Verzugszins in Höhe von 5%. Der bisherige Arbeitgeber ist selbständig anspruchsberechtigt und zum Inkasso des Schadenersatzes ermächtigt.
6. Über die Rechtsgültigkeit der Vertragsauflösung und über finanzielle Forderungen der involvierten Parteien im Zusammenhang mit dem Austritt des Spielers aus dem bisherigen Club entscheidet in Streitfällen der zuständige Einzelrichter gemäss Art. 9 Abs. 3 und 4.

1.3.6 Rechtspflege

Art. 30

Streitigkeiten im Rahmen des vorliegenden Reglements, insbesondere betreffend die Berechnung der Administrativgebühr, der Registrierungsgebühr und der Ausbildungsentschädigung, und Streitigkeiten betreffend die Erteilung oder Verweigerung der Spielerregistrierung werden vom zuständigen Einzelrichter gemäss dem Reglement über die Rechtspflege des LS, bzw. des NAS behandelt.

1.3.7 Schlussbestimmungen



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

Art. 31 Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen zwischen der deutschen und der französischen Fassung dieses Reglements ist die deutschsprachige Fassung massgebend. Die ASB ist befugt, redaktionelle Änderungen des vorliegenden Reglements von sich aus vorzunehmen.

Art. 32 Kompetenzen des LS und des NAS zur Änderung des vorliegenden Reglements

1. In folgenden Bereichen kann der LS das vorliegende Reglement autonom abändern:
 - Berechnungsfaktoren: Faktor Club für NLA und NLB, Faktor Spiele für Länderspiele, NLA und NLB
 - Bestimmungen über die Schlüsselspieler
 - Änderung des Faktors für U20-Nationalspieler
 - AE für A-Nationalspieler
2. Der NAS kann im vorliegenden Reglement autonom den Berechnungsfaktor Club für die 2. bis 4. Liga und den Bereich Fraueneishockey abändern.
3. Für die Abänderung der übrigen Bereiche ist die Zustimmung des LS und des NAS erforderlich.

Art. 33 Anpassung gültiger Reglemente

1. Sollte eine in diesem Reglement enthaltene Bestimmung den gleichen Sachverhalt eines bestehenden Reglements zweideutig tangieren, so gilt die in diesem Reglement festgelegte Fassung. Die Rechtsabteilung der beiden Ligen hat den Auftrag und die Kompetenz, solche Bestimmungen sinngemäss dem Inhalt dieses Reglements anzupassen.
2. Die von den Ligen autorisierte Rechtsabteilung hat die Kompetenz, allfällige formelle Gliederungen unter den Reglementen zur besseren Verständlichkeit und Logik der Einheiten sinngemäss vorzunehmen, sofern dies keine materiellen Änderungen zur Folge hat.

Art. 34 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement wurde von der Gesellschafter-Versammlung der NL vom 14. Juni 2008 und von der Generalversammlung der RL vom 21. Juni 2008 angenommen. Es wurde anlässlich der Generalversammlung der RL vom 20.6.2009 und formell im Rahmen der Neustrukturierung der Swiss Ice Hockey Federation sowie anlässlich der Delegiertenversammlung vom 23.6.2017 und der Nationalliga-Versammlung vom 21.6.2017 angepasst und tritt nach der Generalversammlung vom 4.8.2017 in Kraft.
2. Durch Inkrafttreten werden alle bisherigen Versionen dieses Reglements ersetzt.

1.3.8 Fraueneishockey

Art. 35 Abweichungen vom vorliegenden Reglement

Im Fraueneishockey ist das vorliegende Reglement mit folgenden Abweichungen anwendbar:

- Die ASB führt eine Statistik über die A-Nationalspielerinnen und die Anzahl Spiele jeder Spielerin in der A-Nationalmannschaft (Art. 3 Abs. 2)
- Die Registrierungsgebühr berechnet sich grundsätzlich nach der folgenden Berechnungsformel:
Faktor Alter x Faktor Club x Faktor Spiele
Können AE teilweise oder gar nicht zugewiesen werden und spielt eine Spielerin bei jenem Club, bei



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

dem sie zum ersten Mal registriert wurde, gilt folgende Formel:

Faktor Alter x Faktor Club x Faktor Spiele x Anzahl der an Schweizerische Clubs zugewiesene AE ÷ 100

Diese Ausnahme gilt nicht für Spielerinnen, deren erstmalige Registrierung nicht für einen Schweizer Club vorgenommen wurde (sog. "Ausland-Schweizerinnen") (Art. 14 Abs. 1).

- Entsprechend der nachstehenden Tabelle wird jeder Altersstufe ein Wert zugeteilt, welcher bei der Berechnung der Registrierungsgebühr dem Faktor Alter entspricht (Art. 15).

Alter	Faktor Alter
bis 13	0
14-17	500
18-35	1000
ab 36	0

- Der Faktor Spiele wird mit der untenstehenden Berechnungsformel anhand der Anzahl Länderspiele der zu registrierenden Spielerin in den vergangenen zwei Saisons bestimmt (Art. 16 Abs. 1).
(Anzahl Länderspiele x 0.1 + 2.5) ÷ 2.5
- Der Faktor Club ist aus der nachstehenden Wertetabelle ersichtlich (Art. 18 Abs. 1):

Liga	Faktor
SWHL A	0.5
SWHL B	0.2
SWHL C	0

Bei Frauen in Herrenteams bestimmt sich der Faktor Club gemäss der nachstehenden Wertetabelle:

Liga	Faktor
NL, 1. Liga (F1)	0.5
2. Liga (F2)	0.2
3. und 4. Liga (F3)	0



1.3 Die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung

- Innerhalb der Frauenligen gilt: Beim Clubwechsel einer Spielerin nach der erteilten Spielerregistrierung in eine höhere Liga oder bei Einsätzen in einer höheren Liga mittels einer Spielerregistrierung B erfolgen die ersten zwei Spiele in der höheren Liga, abgesehen von der Administrativgebühr für die Spielerregistrierung, ohne Kostenfolge. Ab dem dritten Spiel erfolgt die pro rata Berechnung der Registrierungsgebühr per Datum des ersten Spieltages in der höheren Liga (Art. 21 Abs. 3).
- Für die Ausildung von Spielerinnen vom 10. bis zum 20. Altersjahr werden den ausbildenden Clubs nach folgender Tabelle AE zugeteilt (Art. 24 Abs. 1):

Alter	AE	Kumuliert
10	7	7
11	7	14
12	9	23
13	10	33
14	10	43
15	10	53
16	10	63
17	10	73
18	10	83
19	9	92
20	8	100

- Ausbildungsentschädigungen für nicht zuteilbare AE fliessen in einen zweckgebundenen Fonds zur Unterstützung der nachhaltigen Nachwuchsförderung im Schweizerischen Fraueneishockey. Dieser Fonds wird durch die SIHF treuhänderisch verwaltet. Einmal jährlich wird ein Bericht zu Händen der Versammlung der Clubs der Frauenligen erstellt. Die Versammlung der Clubs der Frauenligen entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung dieser Gelder (Art. 24 Abs. 3).
- Die maximale Schadenersatzsumme bei vorzeitiger Auflösung eines Arbeitsvertrages durch eine Spielerin beträgt CHF 10'000 (Art. 29 Abs. 1).